

58. Zum Begriff des im Dienste erlittenen Betriebsunfalls im Sinne des § 1 des Beamtenunfallfürsorgegesetzes.

III. Zivilsenat. UrL. v. 18. Januar 1921 i. S. G. (R.) w. Deutsches Reich (Befl.). III 303/20.

I. Landgericht Frankfurt a. D. — II. Kammergericht Berlin.

Der noch als Oberpostassistent im Reichsdienste stehende Kläger erlitt am 10. Januar 1917 im Postdienstgebäude in K. einen Unfall, indem er auf einer Treppe auf dort liegenden Postbeuteln ausglitt und die Treppe hinunterfiel. Er beansprucht Erstattung von Ausgaben für Stärkungsmittel, deren er zur Heilung bedurft habe, und Feststellung der Verpflichtung des Beklagten, ihm allen weiteren Schaden aus diesem Unfälle zu ersetzen. Er ist in allen drei Rechtszügen abgewiesen worden.

Gründe:

Der Kläger hat im zweiten Rechtszuge seinen Anspruch nur auf § 823 B.G.B. gestützt und, abweichend von dem Oberpostdirektor und dem Staatssekretär des Reichspostamts, die in ihren während des ersten Rechtszugs ergangenen Vorbescheiden den Unfall als Betriebsunfall anerkannt haben, das Vorliegen eines Betriebsunfalls im Sinne des Beamtenunfallfürsorgegesetzes und damit die Anwendbarkeit der seinem Anspruch entgegenstehenden Bestimmungen des § 1 Abs. 6 und des § 10 dieses Gesetzes bestritten. Das Berufungsgericht hat aber mit Recht dieses Gesetz für anwendbar erklärt.

Es stellt zunächst fest, daß der Kläger nicht etwa eine kaufmännische Tätigkeit im Sinne des Urteils des erkennenden Senats (R.G.Z. Bb. 95 S. 131) zu verrichten hatte, sondern zu den technischen Betriebsbeamten und mithin zu denjenigen Beamten gehörte, welche in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe beschäftigt sind (§ 537 Nr. 5 R.V.D.). Hiergegen hat die Revision nichts eingewendet, so daß es eines weiteren Eingehens hierauf nicht bedarf.

Sie beruft sich aber darauf, daß der Kläger am Unfalltage dienstfrei und nur zu einer dienstlichen Vernehmung von einem Vorgesetzten bestellt gewesen sei, und meint, daß er deshalb an diesem Tage nicht im Betriebe beschäftigt gewesen und sein Unfall kein im Dienste erlittener Betriebsunfall im Sinne des § 1 B.U.F.G. sei. Dem kann nicht beigepröchtet werden. Das Berufungsgericht geht zutreffend, im Einklange mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Reichsversicherungsamts, davon aus, daß der Begriff eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nur einen inneren oder ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Betrieb und dem Unfälle fordere, daß es nicht erforderlich sei, daß der Unfall gerade bei einer betriebstechnischen Verrichtung eingetreten sei, daß vielmehr, wie auch in der Allgemeinen Dienstsanweisung für Post und Telegraphie Abschn. X Abt. 2 § 41 Abs. 2 hervorgehoben ist, ein mittelbarer Zusammenhang zwischen dem eigentlichen Betriebsdienst und dem Unfälle genüge. In dem vorliegenden Falle ist nun der Kläger nicht etwa außerhalb des Dienstes, bei einem durch diesen nicht gebotenen Aufenthalt in den Betriebsräumen, verunglückt (ein Fall, der nach R.G.Z. Bb. 75 S. 14, Bb. 81 S. 58 nicht als Betriebsunfall anzusehen ist). Er befand sich vielmehr in den Diensträumen, weil er von seinem Vorgesetzten zu einer dienstlichen Vernehmung bestellt war, und mußte die Treppe, auf der er über die dort liegenden Postbeutel gefallen ist, betreten, um nach Ablegung des Mantels in der oben belegenen Kleiderabgabe zu der Vernehmung, bei der er nach den dienstlichen Vorschriften nicht im Mantel erscheinen durfte, in das im unteren Stockwerke liegende

Bernehmungszimmer zu gehen. Dieser mittelbare Zusammenhang zwischen seiner eigentlichen betriebstechnischen Tätigkeit und dem Unfälle genügt für die Annahme eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls.

Der Kläger kann daher nach § 10 BÜFG. wegen des Unfalls nur die in diesem Gesetze gewährten Ansprüche, dagegen keinen Schadenersatzanspruch aus § 823 BGB. gegen das Reich erheben und nach § 1 Abs. 6 BÜFG. erst nach dem Wegfalle des Dienst-einkommens Kosten des Heilverfahrens beanspruchen. Seine Klage ist daher, da er sich noch im Dienste befindet, mit Recht abgewiesen worden.